

## TEXTTEIL zur 1. Änderung

Die bauordnungsrechtliche Vorschrift in Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

### Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

#### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 BauGB)

Im Bereich mit „30°-Satteldächern“ (Bebauung entlang der Gerokstraße sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Dachaufbauten sind als Flach-, Schlepp-, oder Tonnendachgauben zulässig.

Gauben müssen zum First mind. 1,5 m und zum Giebel (Außenwand, auch bei versetzten Doppel- oder Reihenhäuser) mindestens 1,25 m\* sowie zur Traufe (Schnittpunkt Dachkante / Außenwand) mindestens 0,5 m\* Abstand haben. Die Abstände werden parallel zur Dachfläche gemessen. Maßgebend sind die Schnittlinien der Gaube mit dem Hauptdach.

Gauben, deren Dachneigung gegen das Hauptdach verlaufen, müssen mit ihrem obersten Punkt mind. 1 m unter dem First liegen (vertikal gemessen).

Dacheinschnitte müssen zum Giebel mind. 1,25 m\* und zur Traufe mind. 0,5 m \* Abstand einhalten.

Gauben und Dacheinschnitte in zweiter Reihe (2. DG) sind unzulässig.

Gauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 1/3 der Gebäudelänge (z.Bsp. auch Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser) nicht überschreiten. Maßgebend sind die Wände, ausgenommen beim Dacheinschnitt.

Bei Gebäuden geringer Breite (kleiner 7,5 m) sind Gauben mit einer Breite bis 2,5 m zulässig, jedoch maximal bis 1/2 der Gebäudelänge.

Die Kombination von mehr als 2 Elementen (Gaupe, Dacheinschnitt, Dachflächenfenster) auf der gleichen Gebäudeseite ist unzulässig. Dies gilt auch für Doppelhäuser und Hausgruppen.

Fenster sind in die Dachfläche zu integrieren.

\* Änderung aufgrund Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 26.03.2003

-Textteil, Dachaufbauten/ Dacheinschnitte

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Vaihingen an der Enz

02.01.03KREIS LUDWIGSBURG

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ - STADTTEIL Vaihingen, Plb. 1.4

## BEBAUUNGSPLAN und ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### „SCHWABSTRASSE 1. ÄNDERUNG“

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gerokstraße 7 - 25 (nur ungerade Hausnummern).

Lageplan M 1: 1000, Textteil

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung)

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. 1, S. 2141);  
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;  
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3);  
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (BGI. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GRL S.760).

### VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 02.01.2003 bis 10.02.2003  
Auslegung bekannt gemacht am 19.12.2002

Als Satzungen gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 26.03.2003

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 27.03.2003  
Bürgermeisteramt

gez.  
i.V. Nestle  
(Bürgermeister)

Satzungsbeschlüsse bekanntgemacht und in Kraft getreten am 03.04.2003

Vaihingen an der Enz, den 03.04.2003  
Bürgermeisteramt

gez.  
i.V. Nestle  
(Bürgermeister)

Die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit dem Original wird amtlich beglaubigt.  
Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Vaihingen an der Enz, den 9.4.2003

Stadtverwaltung  
Bauverwaltungsamt

i.A. Krämer

